



B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, wird gemäß § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Südliche Egge

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff. FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Stadt Lichtenau

Gemarkung Hakenberg

Flur	2	Flurstücke	27, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 42, 44, 46, 47, 55, 56, 61, 68, 69
Flur	3	Flurstücke	22, 23, 24

Gemarkung Kleinenberg

Flur	3	Flurstücke	13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 52, 62
Flur	6	Flurstücke	121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129 133, 134, 135, 136, 137, 193, 382, 384, 389

Gemarkung Lichtenau

Flur 8	Flurstücke	13
Flur 9	Flurstücke	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 22, 25, 27, 28, 31, 46, 47, 61, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151
Flur 10	Flurstücke	25, 26, 28, 29, 34, 37, 43, 45, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 71, 72, 80, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 116, 119, 120, 122, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 172, 173, 174, 175, 176

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

rd. 291 ha.

3. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Südliche Egge**

mit dem Sitz in 33165 Lichtenau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Beteiligten zugestellt.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Einleitung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens beruht auf den Anträgen der Bezirksregierung Detmold, als höhere Naturschutzbehörde, vom 25. Juli 2019 und des Landrates des Kreises Paderborn, als untere Naturschutzbehörde, vom 14. Mai 2019. Mit dem beantragten Verfahren sollen die Neustrukturierung (Entflechtung) der Eigentumsverhältnisse öffentlicher Eigentümer in den Naturschutzgebieten „Eselsbett und Schwarzes Bruch“ sowie „Oberer Kleinenberg“ und „Sauertal“, dort bezogen auf den Teilbereich des „Winzenberg“ umgesetzt werden. Die Verbesserung der Effizienz der Liegenschaftsverwaltung durch Schaffung größerer arrondierter Besitzeinheiten wird dabei angestrebt.

Die Antragsteller beabsichtigen darüber hinaus die Überführung von Flächen in den vorgenannten Naturschutzgebieten in öffentliches Eigentum zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes. Diese Flächen befinden sich derzeit im privatem Eigentum.

Ziel des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist daher die Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch Bodenordnung. Mit Hilfe der beschleunigten Zusammenlegung sind Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen. Diese Flächen sollen in öffentliches Eigentum übergehen, wobei dem jeweiligen Eigentümer für den entstehenden Flächenverlust entweder Ersatzland oder eine Geldabfindung zur Verfügung gestellt wird. Dies soll im weitgehenden Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die beschleunigte Zusammenlegung dient dem Interesse der Teilnehmer und ist somit privatnützig. Die vorgenommene Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem genannten Zweck der Bodenordnung.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Bezirksregierung Detmold und dem Kreis Paderborn getragen. Von den Teilnehmern des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens werden keine Beiträge erhoben.

Vor der Anordnung sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren gehört worden. Die gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden, Einwendungen gegen das Verfahren sind nicht vorgebracht worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.


Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag


(Plümer)